

§. 23.

Die Sächsisch-Neuhäuser Regierung behält sich das Recht vor, dem Vertrage mit der Königlich-Preussischen Regierung entsprechend, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem, zu der Bahn zu rechnenden Zubehör unter denselben Bedingungen, wie dieselbe der Königlich-Preussischen Regierung hinsichtlich der Strecke von Weisensfels bis zur Neuhäuser Landesgränze zusteht, zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch den Betrieb auf dieser Strecke gegen ein näher zu vereinbarendes Bahngeld diejenige Bahnverwaltung erhalten, welche den Betrieb auf der Bahnstrecke von Weisensfels bis zur Landesgränze zu leiten hat.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital, nach einem, durch Sachverständige, von welchen jeder Theil einen, und diese wieder einen Dritten als Obmann zu ernennen haben, zu bestimmenden Prozentsatze ein, dem zeitweiligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechtes erlöschen alle der Thüringischen Eisenbahngesellschaft aus gegenwärtiger Concession erwachsende Rechte und Befugnisse, in soweit solche nicht mit einer ferneren Ueberlassung des Betriebs an die genannte Gesellschaft in notwendigem Zusammenhange stehen, und gehen in unveränderter Weise auf die Sächsisch-Neuhäuser Staatsregierung über.

§. 24.

Im Falle, daß die Königlich-Preussische Regierung sich entschließt, längs der Gera-Weisensfelder Eisenbahn von Weisensfels nach Gera eine Telegraphenlinie und in Gera eine Telegraphenstation zu errichten, ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, der Königlich-Preussischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.